

Fachdienst: 66

Aktenzeichen: Dut/ Hag

Neustadt a. Rbge., 07.06.2023

Stellungnahme zum Antrag der SPD-Fraktion im Ortsrat Poggenhagen vom 21.08.2022

Zur Vorlage 2022/194 - Straßenreinigung; hier: 3. Änderung des Straßenverzeichnisses der Straßenreinigungsverordnung der Stadt Neustadt a. Rbge. vom 01.10.2009 sowie Änderung der Gesetzesgrundlage

## Begründung:

1. In den "Ortsdurchfahrtsrichtlinien ODR" des BMVI ist klar vorgegeben, dass bei Ortsdurchfahrten auf Bundesstraßen die Kommune 80.000 EW und mehr aufweisen muss. Bei Landes- oder Kreisstraßen sind dies 30.000 EW.

Die Ortsdurchfahrtenrichtlinie (ODR) sowie das Fernstraßengesetz (FStrG) schreiben folgendes vor: "Die Gemeinden sind Träger der Straßenbaulast aller Teile der Ortsdurchfahrten, wenn sie mehr als 80.000 Einwohner haben (Nr. 3. (3) ODR)."

Der Straßenbaulastträger der B 442 ist weiterhin der Bund bzw. das Land Niedersachsen. Geändert hat sich nur, dass ein Teil der B 442 als Ortsdurchfahrt festgesetzt wurde, was unter anderem rechtliche Auswirkungen auf die Zuständigkeit der Straßenreinigung hat.

Anbei ein Auszug aus dem Niedersächsischen Straßengesetz § 52 – Straßenreinigung:

- (1) Die Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind zu reinigen. Art, Maß und räumliche Ausdehnung der ordnungsgemäßen Straßenreinigung sind von der Gemeinde durch Verordnung nach dem Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetz zu regeln.
- (2) Reinigungspflichtig sind die Gemeinden.
- (3) Führen die Gemeinden die Straßenreinigung durch, so gelten für die der Reinigung unterliegenden Straßen die Eigentümer der anliegenden Grundstücke als Benutzer einer öffentlichen Einrichtung im Sinne des kommunalen Abgabenrechts. Die Gemeinden können in der Straßenreinigungsgebührensatzung den Eigentümern der anliegenden Grundstücke,









die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke und die Inhaber besonders bezeichneter dinglicher Nutzungsrechte gleichstellen.

(4) Die Gemeinden können durch Satzung die ihnen obliegenden Straßenreinigungspflichten ganz oder zum Teil den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegen. Die Reinigungspflichten können nicht übertragen werden, wenn sie den Eigentümern wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten sind.

Gleiches gilt auch in der "Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Neustadt a. Rbge. (Straßenreinigungssatzung) vom 01.10.2009. Dort wird im § 2 ausgeführt: "Das Straßenreinigungsgebiet umfasst alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Stadt Neustadt a. Rbge. innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (§ 52 NStrG)."

2 An der Moordorfer Straße befindet sich bis an den Bushaltestellen keinerlei Gosse. Anfallendes Laub und allgemeiner Straßenschmutz nehmen die großen bewachsenen Seitenstreifen auf beiden Fahrbahnseiten auf.

Eine Verschmutzung der Fahrbahn bzw. des Fahrbahnrandes findet somit nicht statt. Der Bund hat als Straßenbaulastträger in den letzten mehr als 50 Jahren die Moordorfer Straße weder mit Großgerät oder Sonstigem fegen lassen.

Die Unterhaltung der Bushaltestellen obliegt der jeweiligen Kommune und wird NICHT auf die Anlieger umgelegt.

Nach Rücksprache mit der zuständigen Straßenmeisterei Berenbostel ist es richtig, dass keine regelmäßige Reinigung durchgeführt wurde. Die Straßenreinigung erfolgte nach Bedarf und dies meist im Herbst beim Laubfall und im Frühjahr/Sommer nach den Mähgängen.

Gemäß "Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Neustadt a. Rbge. (Straßenreinigungssatzung) vom 01.10.2009" kann die Reinigungs- und Winterdienstpflicht nach § 4 übertragen werden: "Übertragung von Reinigungs- und Winterdienstpflichten"

- (1) Auf den im Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslage in der Reinigungsklasse I werden
- a) die Reinigung der Gehwege und kombinierten Geh-/Radwege und Radwege, einschl. der Flächen um die Wartehäuschen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV),





b) die Beseitigung von Schnee sowie Schnee- und Eisglätte auf den Gehwegen und kombinierten Geh-/Radwegen und Radwegen, einschl. der Flächen um die Wartehäuschen des ÖPNV,

c) die Freihaltung der Gossen von Schnee und Eis bei Tauwetter,

den Eigentümern der anliegenden Grundstücke und den ihnen gleichgestellten (§ 3 Abs. 3) auferlegt.

3. Bei Fertigstellung der Bahnüberführung sowie der Nordumgehung Wunstorf geht die B 442 Moordorfer Straße in den Straßenbestand der Stadt Neustadt über. Dann ist es keine Ortsdurchfahrt mehr, da dies nur für Bundes-/Landes-/Kreis- oder Regionsstraßen gilt. Somit müsste die VO wieder geändert werden.

Nach Umstufung der B 442 zur Gemeindestraße und eventuell erforderlichen Umbaumaßnahmen kann geprüft werden, ob die Moordorfer Straße in die Reinigungsklasse 1 aufgenommen werden könnte.

4. Die Festlegung der Verwaltung für den Begriff "hohes Verkehrsaufkommen" in der Drucksache ist für uns nicht nachvollziehbar.
Der Bund hat diese Feststellung offensichtlich nicht gehabt und auf Reinigung verzichtet.

Nach Rücksprache mit der zuständigen Straßenmeisterei Berenbostel ist es richtig, dass keine regelmäßige Reinigung durchgeführt wurde. Die Straßenreinigung erfolgte nach Bedarf und dies meist im Herbst beim Laubfall und im Frühjahr/Sommer nach den Mähgängen.

5. Desweiteren ist ebenfalls nicht nachvollziehbar, warum die Wunstorfer Straße vom Frosch bis zum Moorkrug auf der Westseite nicht aufgenommen wird und dafür aber die östliche Fahrbahnseite bis "An der Stadtforst". Auf der Westseite der Wunstorfer Straße herrschen die gleichen Bedingungen wie beidseitig auf der Moordorfer Straße: keine Gosse!

Die Wunstorfer Straße (K 333) wird im Rahmen der Reinigungsklasse I auf der Westseite bis "Moordorfer Straße" und auf der Ostseite bis "An der Stadtforst" gereinigt.

## Fazit:

Durch die Verlegung der OD-Grenzen der B 442 Moordorfer Straße von Firma Denecke bis zur Schlesierstraße im Jahr 2021 ändert sich nicht die Straßenbaulast der Straße. Die Stra-





ßenbaulast liegt immer noch beim Bund und wird vom Land Niedersachsen wahrgenommen, d.h. das Land ist zuständig für die Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht. Durch die OD-Verlegung ist die Stadt Neustadt a. Rbge. gem. § 52 NStrG reinigungspflichtig innerhalb der OD.

Gem. der städtischen Straßenreinigungssatzung kann die Reinigungs- und Winterdienstpflicht auf die Anlieger übertragen werden und die Art und Häufigkeit der Reinigung wird in der Straßenreinigungsverordnung festgesetzt.

Die Verwaltung hat die örtlichen Gegebenheiten erneut geprüft, mit dem Ergebnis, dass die Moordorfer Straße zunächst nicht mit in die Straßenreinigungsklasse I aufgenommen wird. Die Situation der Straßenverschmutzung wird beobachtet.

Im Auftrage

gez. Duthoo/Hagemann





